



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

33

1978

Berlin, den 12. Januar 1978

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
15.12. 77	Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung —	33
5. 1.78	Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978	37
15.12.77	Anordnung über das Lehrverhältnis.	42
1.12. 77	Anordnung über die Bildung des Instituts für berufliche Entwicklung	44
30.11. 77	Anordnung Nr. Pr. 252 über das Preisantragsverfahren	44
16.12. 77	Anordnung Nr. Pr. 125/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	47
16.12. 77	Anordnung Nr. Pr. 128Я über die Preise für feste Brennstoffe	47
14.12.77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	48
25.11. 77	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens	48
30.11. 77	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Kultur	48

**Verordnung
über die Leitung und Planung
der Verpackungswirtschaft
— Verpackungsverordnung —**

vom 15. Dezember 1977

Die Verpackungswirtschaft ist als Bestandteil des einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion und unter besonderer Berücksichtigung der sozialistischen ökonomischen Integration zu leiten und zu planen. Zur Durchsetzung der Verantwortung aller an der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Verpackungen beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie zu ihrer koordinierten Zusammenarbeit wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel sowie -maschinen, -ausrüstungen und -anlagen für Verpackungsprozesse (im folgenden Verpackungsmaterialien bzw. Verpackungsmaschinen genannt) planen, entwickeln, herzustellen oder in Produktions-, Transport-, Umschlags-, Lager- und Handelsprozessen einsetzen. Sie gilt für Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe, die diesen Betrieben übergeordnet sind oder spezifische Aufgaben auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft wahrnehmen.

(2) Diese Verordnung findet für sozialistische Genossenschaften entsprechende Anwendung.

(3) Die Verpackungswirtschaft umfaßt die Gesamtheit der wissenschaftlich-technischen, ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen, Mittel und Verfahren zur Verpackung von Erzeugnissen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Verpackung hat die Erhaltung des Gebrauchswertes und die Qualität von Erzeugnissen sowie die Vermittlung der notwendigen Informationen über die Erzeugnisse mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand zu gewährleisten. Sie ist Bestandteil der Rationalisierung von Produktions-, Transport-, Umschlags-, Lager- und Handelsprozessen. Die Verpackung von Konsumgütern ist außerdem entsprechend den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Anforderungen an einen sparsamen Materialverbrauch zu gestalten.

(2) Die Verpackung hat zur Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses beizutragen. Bei der Verpackung von Exporterzeugnissen sind die Bedingungen des Außenhandels zu berücksichtigen. Durch konzentrierten Einsatz des wissenschaftlich-technischen Potentials, komplexe Standardisierung und materialökonomische Maßnahmen sind vor allem

- die Forschung und Entwicklung zur Schaffung effektiver Verpackungsmaterialien, -maschinen und -verfahren zu beschleunigen,
- der spezifische Verbrauch von Verpackungswerkstoffen zur Herstellung von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln planmäßig zu senken,
- der rationelle Einsatz von Verpackungsmaterialien und -maschinen zu sichern,
- der Anteil von Mehrwegeverpackungen ständig zu erhöhen und deren Rückführung und Wiederverwendung bei gleich-